

Satzung

Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Kunst in Nordrhein-Westfalen, wobei der Zweck begrenzt wird auf die eigenständige Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Rahmen der gemeinnützigen, also steuerbegünstigten Bereiche der beteiligten Hochschulen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung bei der Koordinierung und Positionierung wissenschaftlicher und künstlerischer Entwicklungsvorhaben an den beteiligten Hochschulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen,
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen insbesondere hochschulübergreifende Ausstellungen, Werkschauen und Workshops,
 - die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der Studierenden, wobei eine Einzelförderung durch den Verein ausgeschlossen wird,
 - die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes des Fern- und Verbundstudiums,
 - das Zusammenwirken mit dem Land Nordrhein-Westfalen, den Wissenschaftsorganisationen und den Organisationen der Wissenschaftsförderung,
 - die Zusammenarbeit mit den Landespräsidenten- und -rektorenkonferenzen in der Bundesrepublik Deutschland und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK),
 - die Kommunikation gemeinsamer hochschul- und bildungspolitischer Positionen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Kreditaufnahme durch den Verein ist ausgeschlossen.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 2 Satz 2. HG NRW in der jeweils geltenden Fassung genannten Hochschulen in staatlicher Trägerschaft sowie die staatlich refinanzierten Hochschulen bzw. deren Träger und die Hochschule für Polizei

und öffentliche Verwaltung NRW, vertreten durch die jeweils amtierenden Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten, werden.

- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden; dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 4 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und für das laufende Jahr im Voraus voll zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die LRK kann zu ihrer Beratung ständige Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einrichten. Eine besondere Bedeutung als ständige Arbeitsgruppen haben die Runden der Vizepräsident/innen. Die Leiter/innen dieser Arbeitsgruppen tauschen sich regelmäßig mit dem Vorstand aus .
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder telefonisch bzw. digital zugeschaltet sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der / dem Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten, dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass der Erwerb oder Verkauf, die Belastung von und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Aufnahme eines Kredits, unabhängig von seiner Höhe, ausgeschlossen sind. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich nicht auf die Vertretung der einzelnen Mitgliedshochschulen gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende kann dieses Amt maximal zwei Amtszeiten wahrnehmen. Beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich, dass von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden soll, so ist auch eine zweite Wiederwahl möglich. Die Amtszeit beginnt in der Regel zum 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des übernächsten Jahres. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt, so bleibt dieser bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit als Rektorin oder Rektor, Präsidentin oder Präsident aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 3. Wahl von zwei Kassenprüfer_innen,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten. Eine Vertretung ist möglich, sofern hierfür eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wird von der / dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Vorsitzenden und von der / dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle.
- (7) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§ 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und der Mitglieder dient eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Vorstands gebunden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, die die laufenden Geschäfte im Sinne des § 30 BGB und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Organe führt. Die Geschäftsführung wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen in dem entsprechenden Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen an die Mitgliedshochschulen zurück, die es ausschließlich und unmittelbar zu deren gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Berlin, den 11.07.2025